Anschlussnutzungsvertrag

Zwischen

Stadtwerke Bad Reichenhall KU
Hallgrafenstraße 2
83435 Bad Reichenhall

– nachfolgend „**Stadtwerke**“ genannt –

und

_____

_____

_____

– nachfolgend „**Anschlussnutzer**" genannt –

wird für die Verbrauchsstelle

_____

83435 Bad Reichenhall

folgender Vertrag über das Recht der Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Erdgas aus dem Verteilnetz der Stadtwerke, sowie den sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten geschlossen.

1. Vertragsgrundlage

Mit dieser Vereinbarung ist der Anschlussnutzer berechtigt, die von seinem Lieferanten zu seiner Belieferung eingespeiste Erdgasmenge aus dem Netz der Stadtwerke an der oben genannten Verbrauchsstelle zu entnehmen. Diese Vereinbarung setzt voraus, dass zwischen den Stadtwerken und dem Anschlussnehmer ein Netzanschlussvertrag bereits geschlossen wurde. Auch die Gaslieferung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Geltung der NDAV

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) in der jeweils gültigen Fassung sowie die ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke.

3. Leistungsbereitstellung

Die von den Stadtwerken an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellende Leistung ist Gegenstand des Netzanschlussvertrages zwischen den Stadtwerken und dem Anschlussnehmer. Diese Leistung, die sich aus der Anlage 1 ergibt, welche Vertragsbestandteil ist, darf von Anschlussnutzer(n) in Summe nicht überschritten werden.

4. Vertragsdauer, Änderungen, Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Früher getroffene Vereinbarungen, welche sich auf die Nutzung des oben genannten Netzanschlusses beziehen, werden unwirksam.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Ergänzung dieser Klausel.

Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, den Stadtwerken jede Änderung der Nutzungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn die Erdgasentnahme aus dem Verteilnetz wegen Umzugs oder aus sonstigen Gründen enden soll.

Die Stadtwerke sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt. Dies gilt insbesondere auch bei wesentlicher Überschreitung der zur Verfügung gestellten Leistung nach Ziffer 3. § 314 BGB bleibt unberührt.

5. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Stadtwerke und Anschlussnehmer verpflichten sich, jede unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Das gleiche gilt bei Regelungslücken.

Bad Reichenhall, den _____ _____, den _____

Stadtwerke Bad Reichenhall KU Anschlussnutzer

_____ _____

Fösel Anschlussnutzer
Vorstand

Bestandteile des Vertrages sind:

Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses

Die Niederdruckanschlussverordnung mit den ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke KU können im Internet unter www.stadtwerke-bad-reichenhall.de abgerufen oder auf Verlangen ausgehändigt werden.

Anlage 1 zum Anschlussnutzungsvertrag

Beschreibung des Netzanschlusses

1. **Netzanschluss**

- **Bestandteile des Netzanschlusses:**

Anschlussleitung:
Gasdruckregler:
Zähler:
Sonstiges:

- **Standort des Netzanschlusses:**

Straße:
Hausnummer:

2. **Eigentumsgrenze/ Ort der Gasübergabe:**

HAE (Hauptabsperreinrichtung, in der Regel unmittelbar nach der Gebäudeeinführung)
Sonstiges:

3. **Netzanschlussleistung:**

Ganzjährige Grundleistung: max. ___ kW

ganzjährig ☒ **unterjährig** ☐

4. **Übergabedruck:**

Übergabedruck im Regelfall:	23	mbar
Sonstiges:		